

Beratungsfolge - öffentlich -	Protok.- auszüge	Sitzung am	Beschluss- vorschlag	Änderung
Rat der Stadt Goslar		25.09.2012		

Betreff: Mitteilung zur Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.08.2012:  
Ausgleichsbeiträge Sanierungsgebiet Oker

*1. Welche Grundstückseigentümer haben wann direkte Fördergelder/Zuschüsse bekommen und wie hoch waren diese Fördergelder/Zuschüsse?*

Antwort: Die Antwort ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die die an private Eigentümer für Modernisierungsmaßnahmen ausgezahlten Beträge einschließlich der jeweiligen Auszahlungszeiträume enthält.

*2. Wie verteilen sich die Förderungen zwischen privaten, gewerblichen und öffentlichen Eigentümern und wann wurden diese ausgezahlt?*

Antwort: Bei Modernisierungsverträgen mit Hauseigentümern kann nicht unterschieden werden, zu welchem Anteil eine Heizungsumstellung ggf. gewerblich genutzten Räumen eines ansonsten zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes zu Gute kommt. Der Anteil der Modernisierungsmaßnahmen an den Gesamtausgaben von rd. 16 Mio. Euro für die Sanierung im Belastungsgebiet beträgt rd. 24%, die übrigen Mittel wurden für Erschließungs- und sonstige Maßnahmen (z.B. Immissionsschutzbegrünung, Gemeinbedarfseinrichtung Bürgerbegegnungsstätte Oker und private Ordnungsmaßnahmen) verausgabt.

*3. Welche Grundstückseigentümer sind zur Zahlung der Ausgleichsbeträge verpflichtet und in welcher Höhe?*

Antwort: Die Zahlungspflicht der Eigentümer in Hinblick auf die Ausgleichsbeträge ist der Anlage 2 zu entnehmen.

*4. Wie wird die Verteilung unter privaten, gewerblichen und öffentlichen Eigentümern sein?*

Antwort: Die Stadt Goslar, die einen Anteil von einem Drittel der insgesamt rd. 16 Mio Euro verausgabter Mittel getragen hat, muss als öffentlicher Eigentümer gemäß Nr 226.3.3 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch wie alle anderen Sanierungsbehörden keine Ausgleichsbeträge für Ihre Grundstücke zahlen.

Alle übrigen Eigentümer gewerblich und zu Wohnzwecken genutzter Grundstücke und Gebäude sind gemäß § 154 Baugesetzbuch ausgleichsbetragspflichtig.

Eine gesonderte Ermittlung der Ausgleichsbeträge gewerblicher Eigentümer ist nur bei komplett als Ladengeschäft oder als Büro genutzten Grundstücken und Gebäuden und auch bei Wohnungsbaugesellschaften möglich. Diese Angaben können unter zu Hilfenahme von Gewerbemeldungen noch ermittelt und nachgereicht werden.

Anja Fuchs Verfasser/in	FBLin Marion Siegmeier Fachbereichsleitung	Dr. Oliver Junk Oberbürgermeister
----------------------------	---	--------------------------------------

*5. Wie ist das Verhältnis von Eigentümern, die Fördergelder erhalten haben, jedoch keinen Ausgleich entrichten müssen, zu Eigentümern, die ohne Förderung zur Zahlung verpflichtet sind?*

Antwort: Die Verpflichtung Ausgleichsbeträge zu entrichten, ist unabhängig von den ggf. erhaltenen Zuschüssen. Alle Eigentümer müssen gleichermaßen den Ausgleichsbetrag pro Quadratmeter Grundstücksfläche entsprechend den vom Gutachterausschuss für die jeweiligen Zonen festgesetzten Werten entrichten.

*6. Gibt es Eigentümer, die Förderung erhalten haben, jedoch keinen Ausgleich zahlen müssen?*

Antwort: In den Zonen im Bereich der Siedlerstraße und in Teilbereichen der Talstraße konnte vom Gutachterausschuss keine sanierungsbedingte Wertsteigerung festgestellt werden, sodass sich für Grundstücke in diesen Zonen kein Ausgleichsbetrag ergibt. Das hat zur Folge, dass alle Eigentümer in diesen Bereichen – egal, ob sie Fördergelder erhalten haben oder nicht – keine Zahlung leisten müssen.

*7. Gibt es ein auffälliges Missverhältnis zwischen Förderung und Forderung in Einzelfällen?*

Antwort: siehe Antwort zu 5.